

Weisungen zum Beschaffungswesen (vom 10. November 2005)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Staatsvertragsbereich

Art. 1 Verfahrensart und Zuständigkeit

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich sind wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben.

² Sind die Voraussetzungen von § 9 VIVöB gegeben, kann eine Vergabe im freihändigen Verfahren erfolgen. Zuständig zur Entscheid ist der Ressortvorsteher zusammen mit dem Abteilungsleiter.

II. Binnenbereich

Art. 2 Verfahrensart

Für die Verfahrensart im Binnenbereich gelten folgende Schwellenwerte:

	Lieferung	Dienstleistung	Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändige Vergabe	unter Fr. 40'000.00	unter Fr. 40'000.00	unter Fr. 40'000.00	unter Fr. 100'000.00 ¹
Einladungs- Verfahren	unter Fr. 250'000.00	unter Fr. 250'000.00	unter Fr. 250'000.00	unter Fr. 500'000.00
Offenes/selektives Verfahren	ab Fr. 250'000.00	ab Fr. 250'000.00	ab Fr. 250'000.00	ab Fr. 500'000.00

Art. 3 Höherstufige Verfahrensart

Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise anstelle der nach dieser Weisung vorgesehenen Verfahrensart eine höherstufige Verfahrensart gewählt werden.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. April 2008

Art. 4 Niederstufige Verfahrensart

Sind die Voraussetzungen von § 9 VIVöB gegeben, kann anstelle des Einladungs- bzw. des offenen/selektiven Verfahrens das freihändige Verfahren gewählt werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Zuständig zum Entscheid für ein höher bzw. niederstufigeres Verfahren, ist der Ressortvorsteher zusammen mit dem Abteilungsleiter. Die Zuständigkeit für die Vergabe richtete sich nach Art. 5 des revidierten Reglements über die Finanzverwaltung vom 30. Juni 2006.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

Diese Weisungen werden auf den 1. Dezember 2005 in Kraft gesetzt.